

vorausgesetzt, daß das Entwendete noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht war,

§ 7.

In Art. 4 Ziffer 3 unter c treten an Stelle der Worte „von dem Eigenthümer oder den zum Forstschutz verpflichteten oder beauftragten Personen auf der That betroffen ward, auf deren Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen dieselben“ die Worte:

von dem Verletzten oder dessen Beauftragten oder von einem zuständigen Beamten auf der That betroffen ward, auf dessen Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen ihn

§ 8.

In Art. 4 Ziffer 3 unter d wird zwischen die Worte „wenn“ und „junge“ eingefügt:

Weinstöcke oder

§ 9.

In Art. 16 tritt an Stelle des Wortes „Eigenthümer“ das Wort:
Verletzten

§ 9 a.

In Art. 24 treten an Stelle des Wortes „Forstdiebstähle“ in Absatz 2 die Worte:

Forst- und Felddiebstähle

und an Stelle des Wortes „Forstdiebstahl“ in Absatz 3 die Worte:

Forst- oder Felddiebstahl

§ 10

unverändert anzunehmen,

§ 11

unverändert anzunehmen,

§ 12,

ferner

die Ueberschriften A, B und C,

sowie

die Ueberschrift, den Eingang und Schluß
des Gesetzentwurfs

unverändert anzunehmen.

Bemerkt soll noch werden, daß die Deputation bei der vorgeschlagenen Abänderung von I. Entwendungen, Art. 1, Forstdiebstahl, des Gesetzes vom 30. April 1873, die Bezeichnung Groschen und Thaler um deswillen beizubehalten vorschlägt, weil sonst diese Bezeichnungen überall im ganzen Gesetz von 1873 abgeändert werden müßten — Mißstände können sich durch Beibehaltung derselben nicht ergeben, da Art. 14 § 2 und Art. 15, 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 das Nöthige bestimmen.